

(2) Bei der Rückübertragung volkseigener Grundmittel gemäß § 6 entstehende Gebühren und Kosten gehen zu Lasten des Veranlassers.

§ 8

Übertragungen vor Inkrafttreten dieser Anordnung

(1) Für die an Genossenschaften bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung unentgeltlich in Rechtsträgerschaft übertragenen volkseigenen Grundmittel gelten § 3 und § 6 Absätze 1 bis 3, 5 und 6 dieser Anordnung.

(2) Für die an Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und deren kooperativen Einrichtungen bisher übertragenen volkseigenen Grundmittel gilt diese Anordnung unter Beachtung der vom Minister der Finanzen und Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erlassenen Sonderregelung.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 21. August 1956 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. I Nr. 79 S. 702) und die dazu erlassene Anordnung Nr. 2 vom 5. April 1962 (GBl. II Nr. 37 S. 333) außer Kraft.

(3) Die Anordnung vom 7. Juli 1969 über die Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. II Nr. 68 S. 433) ist im § 3 Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

„c) im Geltungsbereich der Anordnung vom 11. Oktober 1974 für die Übertragung volkseigener unbeweglicher Grundmittel an sozialistische Genossenschaften (GBl. I Nr. 53 S. 489) grundsätzlich nur in Verbindung mit der Übertragung der volkseigenen unbeweglichen Grundmittel nach den Vorschriften dieser Anordnung.“

Satz 2 des Abs. 2 Buchst. b ist zu streichen.

Berlin, den 11. Oktober 1974

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. Schmieder
Staatssekretär *1

Anordnung über das Statut des Oberfischmeisteramtes für Ostsee- und Küstenfischerei der DDR

vom 30. September 1974

Rechtsstellung und Aufgaben

§ 1

(1) Das Oberfischmeisteramt für Ostsee- und Küstenfischerei der DDR — nachfolgend Oberfischmeisteramt genannt — übt die Fischereiaufsicht, im Bereich der Ostsee- und Küstenfischerei aus und kontrolliert die Einhaltung der auf diesem Gebiet geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Das Oberfischmeisteramt ist rechtsfähig und Haushaltsorganisation. Es untersteht dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes Rostock für bezirksgeleitete Industrie, Lebensmittelindustrie und örtliche Versorgungswirtschaft. Sein Sitz ist Rostock.

§ 2

(1) Dem Oberfischmeisteramt obliegt im Rahmen seiner Aufgaben in den Territorialgewässern, inneren Seegewässern und den Seewasserstraßen der DDR insbesondere:

1. die Aufsicht über die Einhaltung der festgelegten Mindestmaße für bestimmte Fischarten,
2. die Festlegung von Schonzeiten und Schonbezirken,
3. die Festlegung von Wirtschaftsmaßen für bestimmte Fischarten,
4. die Sperrung von Gewässern oder von Teilen dieser Gewässer für die Ausübung des Fischfangs,
5. die Durchführung von Fischbestandsregulierungen,
6. die Durchführung und Kontrolle von Fischbesatzmaßnahmen,
7. die Erteilung und der Entzug von Genehmigungen zur Ausübung der selbständigen Fischerei,
8. die Erteilung und der Entzug von Genehmigungen für Reusenstellen,
9. die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Ausübung des Fischfangs (z. B. pelagische Schleppnetzfischerei, Tuckzeesenfischerei, Scheerbrettfischerei),
10. die Erteilung und der Entzug von Angelberechtigungen,
11. die Registrierung der Fischereifahrzeuge der bezirksgeleiteten Fischwirtschaft. Die Bestimmungen über die Registrierpflicht im Seeschiffsregister der DDR werden hierdurch nicht berührt.

(2) Das Oberfischmeisteramt übt die Fischereiaufsicht auch auf Fischereifahrzeugen der DDR aus, wenn diese auf der Ostsee außerhalb der Territorialgewässer und der Fischereizonen anderer Staaten fischen.

(3) Zur Durchführung ihrer Kontrollaufgaben sind der Oberfischmeister und die von ihm bevollmächtigten Mitarbeiter des Oberfischmeisteramtes befugt, im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften die Fahrzeuge und landseitigen Anlagen der Hochsee- und Küstenfischerei, Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Fischverarbeitung und die Boote und Anlagen des Deutschen Anglerverbandes der DDR zu betreten.

(4) Der Oberfischmeister sowie die Fischmeister sind im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten befugt, Einsicht in die Schiffs- und Fangtagebücher zu nehmen und Auszüge anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen.

(5) Der Oberfischmeister und die von ihm bevollmächtigten Mitarbeiter des Oberfischmeisteramtes sind befugt, Weisungen zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Ostsee- und Küstenfischerei zu erteilen sowie Fahrzeuge zum Zweck der Kontrolle zu stoppen. Bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften können Fischfängergeräte und der Fang sichergestellt und eingezogen werden.

§ 3

Leitung

(1) Das Oberfischmeisteramt wird vom Oberfischmeister nach dem Prinzip der Einzelleitung unter kollektiver Beratung der Grundfragen geleitet. Der Oberfischmeister ist für die politische und fachliche Tätigkeit der Mitarbeiter des Oberfischmeisteramtes verantwortlich.

(2) Die Durchführung der im § 2 genannten Aufgaben hat der Oberfischmeister in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Organen, Betrieben und Einrichtungen,